

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 15. Mai

1981

Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen</b>	
Rechtsverordnung über die Wiederaufnahme Ausgetretener	81
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bad Schwartau	82
Verlust eines Siegeltypars	83
Verlust eines Dienstsiegels	84
Einsegnung von Diakonen/Diakoninnen der Diakonenschaft des Rauhen Hauses	84
Pfarrstellenerrichtung	84
<b>III. Stellenausschreibungen</b>	84
<b>IV. Personalmeldungen</b>	87

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

#### Rechtsverordnung über die Wiederaufnahme Ausgetretener vom 10. Februar 1981 in der Fassung vom 10. März 1981

Die Kirchenleitung hat folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Nach Art. 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 18. Februar 1978 (GVOBl. S. 107) wird das Verfahren bei der Wiederaufnahme der aus der evangelischen Kirche Ausgetretenen wie folgt geordnet:

- I. Aus der evangelischen Kirche Ausgetretene erwerben die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Kirche dadurch, daß sie von einem Pastor der Nordelbischen Kirche wieder aufgenommen werden. Begehrt jemand, der aus der Kirche ausgetreten ist, seine Wiederaufnahme, so ist sie in der Regel bei dem Pastor zu beantragen, in dessen Gemeinde der Ausgetretene seinen Wohnsitz hat.
- II. In Hamburg wird für zunächst zwei Jahre eine Wiedereintrittsstelle eingerichtet, für die ein Pastor verantwortlich ist.

- III. Über die Wiederaufnahme entscheidet der angerufene Pastor, Art. 5 der Verfassung ist zu beachten; sie erfolgt nach einem seelsorgerlichen Gespräch in einer gottesdienstlichen Handlung. Wird die Wiederaufnahme bei einem anderen Pastor als der Wohnsitzgemeinde oder bei der Wiedereintrittsstelle beantragt, so hat der Pastor oder die Wiedereintrittsstelle, ehe sie die Entscheidung treffen, den zuständigen Pastor rechtzeitig zu benachrichtigen, bevor die Wiederaufnahme vorgenommen wird, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- IV. Die Wohnsitzgemeinde kann die Wiedereintrittsstelle ermächtigen, auf die Benachrichtigung zu verzichten.
- V. Der Pastor soll vor einer Entscheidung, wenn er oder der Pastor der Wohnsitzgemeinde Bedenken hat, dem Aufnahmegesuch stattzugeben, eine Beratung seines Kirchenvorstandes herbeiführen, der Pastor der Wiedereintrittsstelle entsprechend den Rat der dort tätigen Pastoren und Mitarbeiter.
- VI. Der Ausgetretene hat vor der Wiederaufnahme die Voraussetzungen (Taufe, Wohnsitz) glaubhaft zu machen.
- VII. Über die Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Pastor und dem Wiederaufge-

nommenen zu unterzeichnen ist. Dem Wiederaufgenommenen ist eine Bescheinigung über die Wiederaufnahme auszuhändigen. Eine beglaubigte Abschrift ist dem Kirchenvorstand der Wohnsitzgemeinde zu übersenden.

VIII. Die Rechtsverordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft und endet nach Ablauf von 5 Jahren; die nach ihr getroffenen Entscheidungen bleiben auch mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens in Geltung.

Kiel, den 24. April 1981

Die Kirchenleitung  
Stoll  
Bischof

KL-Nr. 620/81

## Bekanntmachungen

### Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bad Schwartau

Kiel, den 24. April 1981

Die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bad Schwartau, Cleverbrück und Rensefeld haben gemäß Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachstehend veröffentlichte kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung beschlossen.

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 10 KGV Bad Schwartau — VI / V III

\*

### Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Bad Schwartau

#### § 1

##### Bestand

Der Kirchengemeindeverband Bad Schwartau wurde am 28. November 1960 gebildet.

Ihm gehören folgende Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden) an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cleverbrück,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld.

#### § 2

##### Rechtsform und Sitz

(1) Der Kirchengemeindeverband handelt im Auftrag und Namen der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau und führt die Bezeichnung:

„Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Bad Schwartau“.

#### § 3

##### Aufgaben und gegenseitige Verpflichtungen

(1) Die angeschlossenen Kirchengemeinden übertragen dem Kirchengemeindeverband gemeinsame Aufgabengebiete zur ständigen Wahrnehmung.

Eine Beschränkung der Eigenständigkeit und der Verantwortung der Verbandsgemeinden tritt dadurch nicht ein. Sie verpflichten sich jedoch, Gebühren, Hebungen und sonstige Zahlungen in einheitlicher Weise festzusetzen, sofern nicht im Einzelfall die Verbandsvertretung Ausnahmen beschließt.

(2) Der Kirchengemeindeverband nimmt folgende gemeinsame Aufgaben wahr:

- a) Unterhaltung und Betrieb einer Verwaltungsstelle zur Wahrnehmung der unter Abs. 3 aufgeführten Aufgaben.
- b) Bewirtschaftung des Geldvermögens des Verbandes.
- c) Ansammlung von Rücklagen zur Erfüllung verbandseigener Aufgaben.
- d) Er ist Anstellungsträger der Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Im Auftrage der Verbandsgemeinden nimmt der Verband folgende Verwaltungsaufgaben wahr:

- a) Finanzen und Geldvermögen
- b) Personalangelegenheiten
- c) Kassenwesen
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten
- e) Friedhof in Rensefeld
- f) Kindergärten und Gemeindepflegestationen

(4) Weitere Aufgaben können dem Kirchengemeindeverband nur durch Satzungsänderung übertragen werden.

(5) Die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Gemeinden halten sich ihre Einrichtungen gegenseitig offen. In Fragen einer Gebührensatzung werden die Gemeindeglieder der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden gleichmäßig behandelt.

#### § 4

##### Finanzierung

(1) Der Ausgabenbedarf des Kirchengemeindeverbandes wird durch die Verbandsumlage und die Verwaltungsanteile der sozialen Einrichtungen und des Friedhofes gedeckt.

(2) Die Verbandsumlage wird von der Verbandsvertretung nach dem Verhältnis der Steuerzuweisungen festgesetzt.

#### § 5

##### Organe

Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

## § 6

## Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Verbandsausschusses
- b) Festsetzung der Umlage
- c) Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Verbandes und Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes.
- e) Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand.

(2) Die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden entsenden je einen Pastor oder hauptamtlichen Mitarbeiter und je zwei Kirchenvorsteher in die Verbandsvertretung. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen, wobei Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sich nur untereinander vertreten können — Kirchenvorsteher können nur durch Kirchenvorsteher vertreten werden.

(3) Die nicht der Verbandsvertretung angehörenden Pastoren und Vorsitzenden der Kirchenvorstände haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Amtszeit der Kirchenvorstände in der Nordelbischen Kirche. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht derselben Verbandsgemeinde angehören. Der Vorsitz soll in der Regel zwischen den Verbandsgemeinden in alphabetischer Reihenfolge ihrer Ortsnamen wechseln.

(5) Für einzelne Arbeitsbereiche kann die Verbandsvertretung Ausschüsse bilden.

## § 7

## Verbandsausschuß

(1) Jede Verbandsgemeinde ist mit einem Mitglied vertreten. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist zugleich der Vorsitzende des Verbandsausschusses.

(2) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung zuständig.

(4) Der Verbandsausschuß vertritt den Verband nach außen. Er handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und durch ein weiteres Mitglied.

## § 8

## Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Vorsitzende der Organe beruft die entsprechende Sitzung ein und leitet die Verhandlungen. Die Organe müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe eines Grundes fordern.

(2) Die Organe und Fachausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschie-

nenen beschlußfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Ein Beschluß kann in eiligen Fällen auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn kein Mitglied des entsprechenden Gremiums dieser Form der Beschlußfassung widerspricht.

(4) Die Verhandlungen der Verbandsvertretung sind in der Regel öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

## § 9

## Änderung der Satzung, Ausscheiden, Auflösen

(1) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Genehmigung der Verbandsgemeinden soweit es sich um Auftragsangelegenheiten handelt und der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes soweit es in der Verfassung der Nordelbischen Kirche vorgeschrieben ist.

(2) Eine Kirchengemeinde kann auf Beschluß ihres Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden. Dieser Beschluß muß an zwei nicht aufeinanderfolgenden Sitzungen gefaßt werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes muß zustimmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes und wird mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Jahres wirksam.

(3) Jede der Verbandsgemeinden kann die Auflösung des Verbandes zum Ende des auf das laufende Rechnungsjahr folgende Rechnungsjahr beantragen. Über die Auflösung beschließt die Verbandsvertretung. Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(4) Vor Beschlußfassung nach den Absätzen 2 und 3 muß sichergestellt sein,

- a) daß verbleibende Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden,
- b) daß Dienstbezüge, Gehälter und Löhne bis zur Übernahme durch einen anderen kirchlichen Arbeitgeber oder bis zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse gezahlt werden können,
- c) daß das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes einvernehmlich aufgeteilt wird.

Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil des Auflösungsvertrages. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand endgültig.

(5) Die Verbandsgemeinden haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zu seiner Liquidation.

## § 10

Die Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt in Kraft.

## Verlust eines Siegeltypars

Kiel, den 21. April 1981

Das Typar des umseitig abgebildeten Dienstsiegels ist verlorengegangen. Die Umschrift des Siegels lautet:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schalom Norderstedt“.



Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage  
Kusche

Az.: 9152 — Schalom Norderstedt — S I / AR II

### Einsegnung von Diakonen/Diakoninnen der Diakonenschaft des Rauhen Hauses in Hamburg

Kiel, den 29. April 1981

In der Wichern-Kirche in Hamburg vollzog der Vorsteher des Rauhen Hauses am 23. April 1981 die Einsegnung der folgenden Diakone/Diakoninnen:

Susan Bischke,  
Horst Börries,  
Margot Döring,  
Silke Gebauer-Jorzick,  
Solveigh Hanisch,  
Astrid Kopper,  
Siegward Lange,  
Sigrid Neuberger,  
Runhild Jasper,  
Volker Rehfeldt,  
Edda Spilling,  
Wilhelm K. Welzin.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage  
Dr. Rosenboom

### Verlust eines Dienstsiegels

Kiel, den 21. April 1981

Der Stempel des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau ist verloren gegangen. Das kreisrunde Siegel zeigt die Curauer Kirche und über dem Ostgiebel einen Laubbaum. Die Umschrift lautet:

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau“.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage  
Kusche

Az.: 9153 — Curau — S I / AR II

Az. 4249 — E I / E 1

### Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsunterricht im Emil-von-Behring-Gymnasium in Großhansdorf (mit Wirkung vom 1. Juli 1981).

Az.: 20 Emil-von-Behring-Gymnasium Großhansdorf — P II / P 3

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Eddelak im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1981 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 3 000 Gemeindeglieder, die in 3 dörflichen Gemeinden und teilweise auch im Stadtgebiet Brunsbüttels wohnen. Friedhof, Kirche und Pastorat mit

Gemeinderäumen liegen im Ortskern Eddelaks. Die Dienstwohnung im Pastorat mit Garten läßt sich den Bedürfnissen des Pfarrstelleninhabers anpassen. Die Pastoren der Nachbargemeinden (Brunsbüttel und St. Michaelisdorf) wünschen sich einen Kollegen, der zu rationeller gemeinsamer Planung des Dienstes bereit ist. Die Verwaltungsarbeit wird weitgehend vom Rentamt geleistet. Am Ort selbst stehen dafür Kirchenbuchführer und Schreibkraft zur Verfügung. Vor- und Grundschule sind am Ort, alle weiterführenden Schulen in Brunsbüttel gut erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bahnhofstraße 2, 2226 Eddelak. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Niechziol, Bahnhofstraße 2, 2226 Eddelak, Tel. 0 48 55/322 und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- u. Verordnungsblattes.

AZ.: 20 Eddelak — P III / P 2

\*

In der Thomas-Kirchengemeinde **H a m b u r g - M e i e n d o r f** im Kirchenkreis Stormarn Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Waht des Kirchenvorstandes.

Die Thomas-Kirchengemeinde liegt im Nordosten Hamburgs (Rahlstedt) und hat bei ca. 13 700 Einwohnern ca. 8 000 Gemeindeglieder und 2 Pfarrstellen. Sie umfaßt den Westteil des Ortsteils Meiendorf. Die Gemeinde ist von Einzel- und Reihenhausbau geprägt und befindet sich in den letzten Phasen des Aufbaus. Die Bevölkerung setzt sich neben angestammten Alt-Meiendorfer Bürgern in der Mehrzahl aus Neubürgern zusammen, die im Lauf der letzten 10 Jahre zugezogen sind. Alle Schularten sind gut erreichbar. An kirchlichen Gebäuden sind eine hübsche Kirche in einem Park, ein Gemeindehaus, ein Kindergarten, Mitarbeiterwohnungen und ein gemietetes Pastorat vorhanden. Der Bau von zusätzlichen Gemeinderäumen ist in naher Zukunft geplant. Neben 14 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sind ein reger Kirchenvorstand und einige ehrenamtliche Mitarbeiter in der Gemeinde tätig. Schwerpunkte der Arbeit sind neben den Gottesdiensten Kindergarten, Kirchenmusik, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit. Wir wünschen uns einen Bewerber, der zu guter Zusammenarbeit bereit und möglichst besonders seelsorgerlich ausgebildet ist. Die Arbeitsbereiche sollen abgesprochen werden. Wir sind auch für neue Wege aufgeschlossen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Meiendorfer Str. 47, 2000 Hamburg 73. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Jäkel, Meiendorfer Str. 47, 2000 Hamburg 73, Tel. 040/6 781 100, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 031 092.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Meiendorf (2) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **M e l d o r f** im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die neu errichtete 6. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

In der Kirchengemeinde Meldorf sind ca. 14 800 Gemeindeglieder auf 6 Pfarrbezirke verteilt. Der Pfarrbezirk der 6. Pfarrstelle ist durch Neugliederung der Gemeinde östlich von der Stadt Meldorf neu entstanden. Sie umfaßt die „Geest“-Dörfer Barga, Krumstedt, Farnwinkel, Sarzbüttel, Odderade mit 2 300 Gemeindegliedern. In Sarzbüttel gibt es eine Kapelle (seit 15 Jahren) mit einem kleinen Gemeindehaus, das gerade renoviert und vergrößert wurde. Dort und in Schulen der anderen Dörfer fällt der regelmäßige Predigtendienst an. Beteiligung am

Predigtendienst am Meldorfer Dom (St. Johannes-Kirche) ist vorgesehen. Es ist geplant, ein Pastorat in Barga zu erwerben bzw. zu erstellen.

In Meldorf ist ein Gemeindezentrum vorhanden. Aktivitäten sind: Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie usw. Es gibt gute Chancen zur Mitarbeit in einem großen Mitarbeiterkreis und mit den Pastoren. Alle Schularten sind in Meldorf vertreten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5 b, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderungen einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Clasen, Hauptstraße 26, 2223 Nindorf, Tel. 04832/1446, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 04832/2962.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

AZ.: 20 Meldorf (6) — P III / P 2

\*

In der Lukas-Kirchengemeinde **S a s e l - S ü d** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — ist die neu errichtete 2. Pfarrstelle umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit soll in der Jugendarbeit der Lukas-Kirchengemeinde und der Vicelin-Kirchengemeinde in Sasel liegen. Sasel ist eine gute Wohngegend mit allen Angeboten. Der Pfarrbezirk für diese neu errichtete Stelle ist im Hinblick auf die Schwerpunkttätigkeit relativ klein gehalten. Wir wünschen uns einen Mitarbeiter, der aus seinem persönlichen Glauben und aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche die Kraft findet, sich bewußt und aktiv den Problemen heutiger Jugendarbeit zu stellen. Die bestehende Jugendarbeit wird getragen von haupt- und nebenberuflichen Sozialpädagogen und ehrenamtlichen Jugendgruppenleitern. Fähigkeit und Wille zur Zusammenarbeit sind notwendig.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dosch, Auf der Heide 15 a, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/6 01 69 94, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd (2) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **S ü d e r h a s t e d t** im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde umfaßt 5 Dörfer mit ca. 3 200 Gemeindegliedern. Im Pastoratsgebäude befindet sich eine geräumige, modernisierte Dienstwohnung und ein Gemeinderaum mit Teeküche. Die Gemeinde trägt einen Kindergarten mit 40 Plätzen. Eine Gemeindegliederschwester ist eingestellt. Eine Grundschule befindet sich am Ort. Haupt- und Realschule mit Schulbusverbindung sind in Burg/Dithm. (10 km), das Gymnasium ist in Meldorf (10 km) mit guter Verkehrsverbindung dorthin.

Die Gemeinde braucht einen Pastor, der bereit und fähig ist, behutsam und mit helfender Ausdauer nach einer zerstrittenen Situation die christliche Gemeinde neu zu sammeln. Es geht nicht um Zerwürfnisse auf Grund theologischer Differenzen, sondern um vielfältiges menschliches Versagen, das bisher nicht aufgearbeitet werden konnte. Viele Gemeindeglieder sind zu aktiver Mitarbeit bereit, viele erwarten die Predigt und Seelsorge eines aufgeschlossenen und standfesten Pastors.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Schulstr. 8, 2221 Süderhastedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter, Pastor Janus, Pastorat, 2220 St. Michaelisdonn, Tel. 04853/372, und Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 04832/2962.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Süderhastedt — P III / P 2

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf sucht zum 1. August 1981

eine/n Diakon/in

für den Bereich der Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Persönliches Engagement sowie Bereitschaft und Fähigkeit zu selbständiger Tätigkeit und Mitarbeit im Team werden erwartet.

Bewerber sollten über eine qualifizierte Ausbildung (religionspädagogische Qualifikation) verfügen.

Vergütung nach KAT. Hilfe bei Wohnraumbeschaffung und Fortbildungsmöglichkeiten.

Ausführliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand Gettorf, z. H. Herrn O. E. Hoffmann, 2301 Revensdorf.

Auskünfte erteilt Herr Pastor E. Grimm, Tel. 04346/437.

Az.: 30 — Kirchengemeinde Gettorf — E I / E 1

\*

Die St. Nikolai-Gemeinde Hamburg-Billwerder sucht zum 1. 6. 1981

eine/n Diakon/in  
(Gemeindehelferin)

Arbeitsschwerpunkte sind:

Offene und Gruppenarbeit mit Jugendlichen und Kindern; Mitarbeit im Kindergottesdienst und im Konfirmandenunterricht. Daneben ist Mithilfe bei sozialen Aufgaben wünschenswert.

Für diese Tätigkeiten steht eine Dreiviertelstelle zur Verfügung (30 Stunden). Bewerber, die sich für eine halbe Stelle (20 Wochenstunden) interessieren, werden ebenfalls berücksichtigt. Vergütung nach KAT.

Eine 4-Zimmer-Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand St. Nikolai Billwerder, Billwerder Billdeich 142, 2000 Hamburg 74,

z. Hd. Herrn Pastor U. Wehr, Telefon: 7 39 00 65 und 7 39 76 43 (vormittags)

Az. 30 — St. Nikolai HH Billwerder E I / E 1

\*

Die Christus-Gemeinde, Kronshagen, sucht zum 1. September 1981 oder früher

eine/n Diakon/in

Aufgabenschwerpunkte:

Jugend- und Behindertenarbeit

— Integrative Arbeit mit Behinderten und Nichtbehinderten

— Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter

— Elternarbeit.

Allgemeine diakonische Arbeiten

— Zusammenarbeit mit der Sozialstation

— Einzelfallhilfe

— Informationsblatt

Erwartet wird ein engagierter Mitarbeiter, der Bereitschaft zur Teamarbeit mitbringt. Berufserfahrung in den Bereichen Behindertenarbeit, praktische Seelsorge und Beratung sind wünschenswert.

Auskünfte erteilt Pastor Johannes Jürgensen,  
Eichkoppelweg 46  
2300 Kronshagen  
Telefon: 04 31/5 44 37

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Christus-Gemeinde Kronshagen, Hasselkamp 1—3, 2300 Kronshagen

Az.: 30 — Christus-Kronshagen E I / E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tungendorf-Süd, Neumünster, sucht ab sofort

eine/n Diakon/in  
(Gemeindehelfer/in)

für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde. Eine Dienst-anweisung regelt den Aufgabenbereich.

Vergütung nach KAT.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Luthergemeinde

z. Hd. Herrn Pastor Vetter  
Schulstr. 30  
2350 Neumünster  
Telefon: 0 43 21/3 22 32

Az.: Lutherkirche Tungendorf-Süd E I / E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus, Lübeck, sucht zum 01. 06. 1981 oder später

eine/n Diakon/in

für das Kinder- und Jugendhaus der Gemeinde.

Arbeitsschwerpunkte sind Jugendarbeit, Aufbau einer am Evangelium orientierten Gruppenarbeit, Konfirmandenunterricht (2 Wochenstunden) Durchführung von Jugendfreizeiten.

Dienstwohnung im Kinder- und Jugendhaus ist vorgesehen.

Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an:

Kirchenvorstand der St. Christophorus-Gemeinde  
z. Hd. Vors. Pastor Dr. Enno Janssen  
Schäferstr. 2, 2400 Lübeck

Az.: 30 — St. Christophorus — E I / E 1

## Personalnachrichten

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 der Pastor Ludwig Bultmann, bisher in Berlin, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Aventoft und Neukirchen mit dem Dienstsitz in Neukirchen über Niebüll, Kirchenkreis Südtondern.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1981 die Wahl des Pastors Friedbert Warnke, bisher in Todenbüttel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juli 1981 die Wahl des Pastors Hans Mader, bisher in Ratingen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georgsberg in Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1981 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Jörn Halbe, z. Zt. in Münster (Westf.), in das Amt des Studienleiters im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Preetz (Holst.) mit dem Dienstsitz in Preetz (Holst.).

### Eingeführt:

Am 12. April 1981 der Pastor Hans-Joachim Günther als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin;

am 20. April 1981 der Pastor Volker Kahl als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern;

am 20. April 1981 der Pastor Dieter Schoeneich als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berne, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

am 20. April 1981 der Pastor Reinald Schröder als Pastor in das Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei für den Sprengel Schleswig.

am 7. Mai 1981 der Pastor Uwe-Jens Sommer in das Amt eines Theologischen Referenten im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien — Arbeitsstelle Kiel —.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 26. April 1981 der Pastor Joachim Werner Pausch, z. Zt. in Wentorf, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Hamburg.

### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1981 der Pastor Asmus von Davier in Hamburg-Wilhelmsburg.

---

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

---